

Satzung

der

Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Wählergruppe führt den Namen Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM).
2. Der Sitz der „DM“ befindet sich in der Gemeinde Mühlthal/Hessen.
3. Die Freie Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM) bekennt sich als Kommunalpolitische Organisation in ihrer Gesamtheit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 2 Zweck

1. Die Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM) ist ein Zusammenschluss Mühltaler Bürgerinnen und Bürger zu einer parteiunabhängigen, freien Wählergemeinschaft. Ziel der Vereinigung „DM“ ist es, sich frei von parteilichen und sonstigen Zwängen in allen parlamentarischen Gremien der Gemeinde zu beteiligen. Hierdurch soll die Entwicklung der Gemeinde Mühlthal beeinflusst und vorangebracht werden.
2. Die durch die Wählerinitiative „Die Mühltaler“ (DM) aufgestellten Kandidaten nehmen ausschließlich an der Kommunalwahl teil (Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal und der Ortsbeiräte). Sonstige, sich aus dem Parlament ergebende Funktionen werden ebenfalls wahrgenommen.
3. Durch Mitarbeit in den Gemeindegremien (Ortsbeiräte, Gemeindevertretung und Gemeindevorstand) will sie den kommunalen Bereich mit gestalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM) hat aktive und passive Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mühlthal hat.
3. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mühlthal hat.
4. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand (geschäftsführende) mit einfacher Mehrheit.

5. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft und einer demokratischen politischen Partei ist zulässig. Bei Mandatsträgern entscheidet der Vorstand (geschäftsführende) mit 2/3 Mehrheit.
6. Mitglieder von politischen Parteien können nur solange in der Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM) tätig sein, wie sie die Gemeindepolitik ohne Hervorhebung ihrer Parteizugehörigkeit ausüben (Neutralitätsklausel).
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung, welche schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Sie ist jederzeit zulässig und sofort wirksam.
 - b) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen der DM grob verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) durch Tod.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Zahlung in Raten oder die Beitragsfreiheit genehmigen.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM) sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM).
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
3. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann jedoch weitere Anträge bis zu einem Zeitraum von 7 Tagen vor Sitzungsbeginn beim Vorstand einreichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Wählergemeinschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere den Vorstand, die Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl sowie die Kassenprüfer.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorschlag erfolgt durch Zuruf. Falls mehr als ein Vorschlag erfolgt, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der erweiterte Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.
11. Im Falle einer Auflösung der Wählergemeinschaft beschließt die Versammlung über die Verwendung des Vermögens wie folgt:
Vorhandenes Vermögen wird an eine gemeinnützige nicht parteipolitische Organisation der Gemeinde Mühlthal gespendet. An welche Organisation/Organisationen die Gelder gehen beschließt die auflösende Versammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Rechner/Rechnerin
 - d) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
 - e) dem/der Fraktionsvorsitzenden kraft Amtes
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Beigeordneten und Gemeindevertretern der Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM)
3. Eine Ämterhäufung ist möglich.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Der erweiterte Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Fragen zuständig, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
6. Die Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
7. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenführung

1. Der Rechner bzw. die Rechnerin ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/Sie leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der Wählergemeinschaft „Die Mühltaler“ (DM) kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss, beschlossen werden.

§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung ist im Rahmen der Mitgliederversammlung am 2.09.2010 beschlossen worden und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Mühltal, den 22.01.2011

Gez. Falko-Holger Ostertag
Vorsitzender der WG „Die Mühltaler“